



Wasserverband Lingener Land

Am Darmer Wasserwerk 1
49809 Lingen (Ems)

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Lingener Land für die Abwasserentsorgung

Geschäftsstelle:

Telefon: 05 91 / 61 04-0
Telefax: 05 91 / 61 04-19

Störungsdienst:

Trinkwasser:

Telefon: 01 72 / 5 31 69 44

Abwasser:

Telefon: 01 72 / 5 20 53 78

5. Auflage
gültig ab:
01.04.2017

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Lingener Land für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Vertragsverhältnis
§ 2	Vertragspartner, Kunde, Antrag
§ 3	Vertragsabschluss
§ 4	Abwassereinleitungen
§ 5	Untersuchung des Abwassers
§ 6	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
§ 7	Haftung
§ 8	Grundstücksbenutzung
§ 9	Baukostenzuschuss
§ 10	Grundstücksanschluss
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 14	Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen
§ 15	Bestimmungen für Grundstücke mit Sammelgruben und Abwasserbehältern
§ 16	Zutrittsrecht
§ 17	Technische Anschlussbedingungen
§ 18	Abrechnung der Abwasserbeseitigung
§ 19	Festsetzung der Abwassermenge
§ 20	Absetzungen
§ 21	Abschlagszahlungen
§ 22	Zahlung, Verzug
§ 23	Vorauszahlungen
§ 24	Sicherheitsleistung
§ 25	Aufrechnung
§ 26	Datenschutz
§ 27	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 28	Gerichtsstand
§ 29	Übergangsregelung
§ 30	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
§ 31	Salvatorische Klausel
§ 32	In-Kraft-Treten
Anlage 1	Grenzwerte
Anlage 2	Abwasserpreisblatt
Anlage 3	Entwässerungsantrag und –genehmigung

Präambel

Der Wasserverband (WV) Lingener Land mit Sitz Lingen (Ems) – nachfolgend Verband genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Auf Grund des § 3 Absatz 5 seiner Satzung können die Mitgliedsgemeinden die Abwasserentsorgung dem Verband gemäß § 150 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 übertragen.

Die Samtgemeinden Freren, Lengerich, Spelle und die Gemeinde Emsbüren haben die Abwasserentsorgung mit Vertrag vom 22.12.1998 auf den Verband übertragen. Die komplette Aufgabe der Abwasserbeseitigung dieser Mitgliedsgemeinden ist somit auf den Verband übergegangen.

Abwasser im Sinne dieser AEB ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter mit diesem zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).

§ 1 Vertragsverhältnis

Der Verband führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser AEB.

§ 2 Vertragspartner, Kunde, Antrag

1. Der Verband schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Kunden. Kunde ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
4. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
5. In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
6. Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Die Entwässerungsgenehmigung ist durch den in Absatz 1 genannten Anschlussnehmer schriftlich beim Verband zu beantragen (Entwässerungsantrag, siehe Anlage 3). Antragsformulare sind beim Verband oder den Kommunen erhältlich.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Liegt kein schriftlicher Abwasserbeseitigungsvertrag vor, ist dieser durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu Stande gekommen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verband die Einleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des Verbandes.
2. Der Verband ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zu Grunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
3. Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 Abwassereinleitungen

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
2. Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - a) feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 - b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - c) radioaktive Stoffe,
 - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe die erhärten,
 - g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 - h) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 - i) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erregenden, Frucht schädigenden oder Erbgut

verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,

j) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° Celsius ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,

k) Grund-, Quell- und Oberflächenwasser.

3. Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind

- 1) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- 2) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.

4. Darüber hinaus kann der Verband im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung, oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist und weiterhin an folgende Bedingungen knüpfen:

- a) Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.
- b) Anlage 1 ist Bestandteil dieser AEB.
- c) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung vertretbar sind.
- d) Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- e) Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
- f) Der Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis

diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- g) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - h) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 - i) Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Klärschlammverwertung zu verhindern.
 - j) Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
5. Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 b) und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
6. Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem Verband eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
7. Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde den Verband sofort zu verständigen.
8. Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 25 kW in die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.
9. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, z. B. zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt.

Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahme hat der Benutzer zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

10. Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- a) Der Anschlussnehmer/Benutzer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei

Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend Absatz 2 i) – gefährliche Stoffe –, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

- b) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufführung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- c) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- d) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- f) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen von nicht häuslichem Abwasser bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Dies gilt nicht für Abwasservorbehandlungsanlagen, für die ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist. Auf § 154 NWG vom 25.03.1998 wird hingewiesen.

§ 5 Untersuchung des Abwassers

1. Der Verband kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Absatz 1 und 2 fallen.
2. Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

1. Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der Verband hat dem Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 **Haftung**

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband aus Vertrag und unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs, seiner Mitarbeiter oder vom Verband beauftragter Dritter verursacht worden ist.
2. Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserbeseitigungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Verband ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8 **Grundstücksbenutzung**

1. Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
4. Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 9 Baukostenzuschuss

1. Der Verband berechnet dem Kunden einen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, die Anschaffung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung zu Grunde gelegt werden.
2. Der Baukostenzuschuss wird berechnet, nachdem die Gemeinde/Stadt das Grundstück veräußert hat und nachdem der Grundstücksanschluss des Kunden fertiggestellt und die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes betriebsfertig hergestellt ist.

Der Baukostenzuschuss wird nach dem Abwasserpreisblatt berechnet, das als Anlage 2 Bestandteil dieser AEB ist.

§ 10 Grundstücksanschluss

1. Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Grundstücksentwässerungsanlage dar. Er besteht aus dem Anschlusskanal und dem Revisionsschacht.
2. Der Anschlusskanal gehört bis zur Grundstücksgrenze zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Das Anschlussstück von der Grundstücksgrenze zum Revisionsschacht und der Revisionsschacht selbst gehören nicht zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Das gleiche gilt für den Pumpenschacht und die elektrische Steuerungsanlage im Druckentwässerungssystem.
3. Art und Lage des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes sowie deren Änderungen bestimmt der Verband. Auf berechnete Interessen des Kunden ist Rücksicht zu nehmen. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Grundstücksanschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verband bestimmen, dass mehrere Grundstücke an einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.
4. Der Grundstücksanschluss von der Abwasserbeseitigungseinrichtung bis einschließlich des Revisionsschachtes wird ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Der Kunde hat seine Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 11 so zu errichten, dass ein sicherer Anschluss an den Grundstücksanschluss erfolgen kann. Vom Kunden gewünschte Veränderungen des Grundstücksanschlusses sind schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Revisionsschacht muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt angeordnet sein.
5. Der Kunde hat dem Verband die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses zu erstatten (Grundstücksanschlusskosten). Die Kostenerstattung wird nach dem Abwasserpreisblatt berechnet, das als Anlage 2 Bestandteil dieser AEB ist. Vor Beginn der Arbeiten kann der Verband vom Kunden die Zahlung eines angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschusses auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.
6. Soweit bei Vertragsschluss eine von Absatz 2 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt.
7. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung oder des Revisionsschachtes und andere Störungen, sind dem Verband sofort mitzuteilen.
8. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Einrichtungen auf dem Grundstück des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt am Revisionsschacht.
2. Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so kann der Verband vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
3. Sofern mit dem Abwasser Schlämme oder (Speise-) Öle und Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Schlamm- bzw. Fettabscheider einzubauen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Rückstaeubene ist die Straenoberflche vor dem anzuschlieenden Grundstück. Unter der Rckstaeubene liegende Rume, Schchte, Schmutz- und Regenwasserabflufe usw. mssen gem DIN 1986 gegen Rckstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und drfen nur bei Bedarf geffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein knnen oder die angrenzenden Rume unbedingt gegen Rckstau geschtzt werden mssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Rume, Lagerrume fr Lebensmittel oder andere Gter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis ber die Rckstaeubene zu heben und dann in die ffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu leiten.
5. Mit der Erweiterung oder wesentlichen nderung der Grundstücksentwsserungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung des Verbandes unberhrt.
6. Fr die Herstellung der Grundstücksentwsserungsanlage drfen nur Materialien und Gerte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 12

Anschluss der Grundstücksentwsserungsanlage

1. Der Anschluss des Grundstcks an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden beim Verband schriftlich zu beantragen. Vor dem Anschluss der Grundstcksentwsserungsanlage des Kunden an den Grundstcksanschluss nimmt der Verband oder dessen Beauftragter die Grundstcksentwsserungsanlage ab.
2. Dem Verband sind die Kosten der Abnahme vom Kunden zu erstatten. Der Aufwand fr einen ersten Abnahmetermin ist in den Grundstcksanschlusskosten enthalten. Fr jeden weiteren Termin wird 1 Arbeitsstunde nach Lohnverrechnungssatz berechnet.

§ 13

berprfung der Grundstcksentwsserungsanlage

1. Der Verband ist berechtigt, die Grundstcksentwsserungsanlage vor und nach ihrer Anschlieung zu berprfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmngel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mngel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mngel ist dem Verband anzuzeigen.
2. Werden Mngel festgestellt, welche die Sicherheit gefhrden oder erhebliche Strungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Manahmen zur Mngelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr fr Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 14

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen

1. Die Anlage des Verbandes zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen besteht aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Fäkalschlamm wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
2. Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für Abwasser und Schlamm fest. Solange gesetzlich zulässig, darf der Betreiber oder dessen Beauftragter Fäkalschlamm entsorgen und landwirtschaftlich verwerten.
3. Andere als die in Absatz 2 genannten Anlagen, insbesondere solche, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
4. Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen versagen, wenn die Kleinkläranlagen oder die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen.
5. Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Bundesseuchengesetz bzw. den Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubenhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubenhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.
6. Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
7. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen gelten die Bestimmungen der §§ 11,12 und 13 der AEB und die Richtlinien DIN 4261 Teil I-IV (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) in Verbindung mit dem ATV-Arbeitsblatt A 123. Für das Abwasser ist eine biologische Nachreinigung erforderlich.
8. Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Fäkalschlamm aus den Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
9. In Kleinkläranlagen dürfen nur häusliche Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 4 Absatz 1 – 5 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.
10. Für die Überwachung der Kleinkläranlagen gilt sinngemäß der § 4 Absatz 10 und der § 13 der AEB.
11. Die §§ 2 und 3 der AEB gelten sinngemäß.
12. Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung dem Verband mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
13. Die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird in durch den Verband festgesetzten Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Die Benutzer haben die Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt beim Verband zu beantragen. Bei regelmäßiger wiederkehrender Entsorgung sind Dauervormerkungen erforderlich.

14. Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 15

Bestimmungen für Grundstücke mit Sammelgruben und Abwasserbehältern

1. Die Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Sammelgruben und Abwasserbehältern besteht aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Abwasser und Schlamm werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
2. Die Ausführungen in § 14 Absatz 2 bis 6 gelten für Sammelgruben und Abwasserbehälter entsprechend.
3. Für die Grundstücke mit Sammelgruben oder Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 dieser AEB.
4. Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Abwasser aus den Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos, d. h. ein Ablauf ist nicht vorhanden. Bei ungenutzten Anlagen führt der Verband eine regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrolle durch.
5. In Sammelgruben oder in Abwasserbehältern dürfen nur häusliche Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 4 Absätze 1 - 5 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten. Ausnahmemöglichkeiten sind – soweit nicht schädlich – duldbar, andererseits zu beantragen.
6. Für die Überwachung der Sammelgruben sowie der Abwasserbehälter gilt sinngemäß der § 4 Absatz 10 und der § 13 dieser AEB.
7. § 2 und § 3 dieser AEB gelten sinngemäß.
8. Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten (§ 84 Nds. Bauordnung vom 6. Juni 1986) mit Sanitär- und/oder Kücheneinrichtungen sind während der Veranstaltungen mindestens einmal täglich zu entsorgen.

§ 16

Zutrittsrecht

1. Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
2. Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Verband hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

1. Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagen sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung und den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

2. Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden kann.

§ 18

Abrechnung der Abwasserbeseitigung

1. Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt (Anlage 2) des Verbandes. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Entgelte sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 13.02., 13.05., 13.08. und 13.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die genauen Termine werden mit der Jahresrechnung bzw. in der Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Die Abschlusszahlungen der Entgelte werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 13.02. des folgenden Jahres fällig, soweit kein anderer Termin genannt wird.

Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

Das Entgelt wird vom Verband oder dessen Beauftragten erhoben.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. § 19 Absatz 1 a), Absatz 2 und § 20 Absatz 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 19

Festsetzung der Abwassermenge

Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als auf dem Grundstück angefallen gelten:

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommene und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermenge,
- b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommene und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, wenn eine geeichte Messeinrichtung besteht.

§ 20

Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.
2. Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgeschlossen ist.

3. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes kann entsprechend angewandt werden. Für den Viehbestand kann der Stichtag herangezogen werden, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
4. Für Wasser, das für die Bewässerung von Gärten und Außenanlagen verwendet wird, gilt Absatz 2 entsprechend.
5. Messeinrichtungen, die dem Nachweis der absetzbaren Menge dienen, müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
6. Der Verband ist berechtigt, kundeneigene Messeinrichtungen durch geeignete Maßnahmen (Plomben oder dergleichen) gegen Manipulation zu sichern. Ausbau und Austausch der Messeinrichtung dürfen in diesen Fällen erst erfolgen, wenn die Sicherung durch einen Beauftragten des Verbandes gelöst und die Messeinrichtung abgelesen wurde.

§ 21 Abschlagszahlungen

1. Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so setzt der Verband für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen fest. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so ermittelt der Verband die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Berechnung aus der Durchschnittsabwassermenge des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Berechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 22 Zahlung, Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten. Die Kosten je Mahnung werden pauschal mit je 2,50 € berechnet.

§ 23 Vorauszahlungen

1. Der Verband ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen

verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24 Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 25 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 26 Datenschutz

Der Verband verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Verband.

§ 27 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

1. Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 ist der Verband berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
2. Die Abwasserbeseitigung ist zu verweigern, wenn der Kunde die Voraussetzungen des § 4 wiederholt verletzt und auf Verlangen des Verbandes in einer angemessenen Frist keine Maßnahmen trifft, die Besserung versprechen. Ist im Falle eines Verweigerens der Abwasserbeseitigung eine geordnete Entsorgung des beim Kunden anfallenden Abwassers nicht gewährleistet und ist der Kunde an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Verbandes angeschlossen, kann der Verband die Trinkwasserlieferung einstellen.
3. Der Verband hat die Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Verband diese Kosten zu ersetzen.

§ 28
Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbebetrieben gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des Verbandes.
2. Das gleiche gilt,
 - wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde/Stadt verlegt, die den Verband mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 29
Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 30
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeteiligungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil.

§ 31
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

§ 32
In-Kraft-Treten

Vorstehende AEB tritt am 01. April 2017 in Kraft. Die bisherigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), 14.02.2017

gez. Ester
Verbandsvorsteher

gez. Gels
Geschäftsführer

Anlage 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 4 Abs. 4 a) der AEB gemäß Merkblatt DWA-M 115 -2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., DWA (Juli 2005)

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Wenn die zu § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen zusätzlich bzw. an Stelle der in diesen AEB genannten.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Temperatur (Stichprobe) bis 35 °C
(DIN 38404-C 4)
- 1.2 pH-Wert (Stichprobe) 6,5 – 10
(DIN 38404-C 5)
- 1.3 Leitfähigkeit, bezogen auf 20 °C 2000 µS/cm
(DIN EN 27888/ ISO 7888 C8)
- 1.4 abfiltrierbare Stoffe:
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 50 mg/l
(DIN EN 872, Ausgabe März 1996)
Glasfaserfilter mit Porenweite von 0.3 bis 1 µm

2. Organische Stoffe

- 2.1 schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) 250mg/l
(DIN 38409-H 17, Ausgabe Mai 1981) mit Extraktionsmittel
Petrolether, Siedebereich 40-60 °C
- 2.2 Kohlenwasserstoffe gesamt, in der Originalprobe 20 mg/l
(DEV V H 53, 42. Lieferung 1998) mit Extraktionsmittel
Petrolether, Siedebereich 40-60 °C
- 2.3 Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX),
angegeben als Chlorid 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 9562, Ausgabe Februar 2005)
- 2.4 leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LKHV),
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als
Chlor (Cl) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 10301, August 1997), Durchführung nach dem Flüssig-Flüssig-Extraktionsverfahren
- 2.5 Organische halogenfreie Lösemittel
(DIN 38407-F9, Mai 1991)
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller
Festlegung, jedoch Konzentration nicht höher als sie der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

3. Anorganische Stoffe

3.1 Anionen

- a) Sulfat (SO_4) 600 mg/l
(DIN EN ISO 10304-2, Ausgabe November 1996)
- b) Fluorid (F) gesamt in der Originalprobe 50 mg/l
(DIN 38405-D 4-2, (Ausgabe Juli 1985))
- c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l
(DIN 38405-D 13-2, Ausgabe Februar 1981)
- d) Cyanid in der Originalprobe (CN) 20 mg/l
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- e) Sulfid (S), leicht freisetzbar 2 mg/l *)
(DIN 38405-D 27, Ausgabe Juli 1992)
*) Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung
- f) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) 100 mg/l
(DIN EN ISO 11732, Ausgabe Mai 2005)
- g) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen
($\text{NO}_2\text{-N}$) 10 mg/l
(DIN EN 26777, Ausgabe April 1993)
- h) Phosphorverbindungen
als Phosphor, gesamt (P) 15 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1988, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure
und 1 ml Wasserstoffperoxid)

3.2 Kationen

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11969, November 1996, Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1)
- b) Barium (Ba) 5,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure
und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- c) Blei (Pb) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 6-2, Ausgabe Juli 1998)
- d) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure
und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- e) Chrom VI (Cr-VI) 0,2 mg/l
(DIN 38405-D 24, Ausgabe Mai 1987)
- f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure
und 1 ml Wasserstoffperoxid)

- g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- h) Selen (Se) 1,0 mg/l
(DIN 38405-D 23-2, Ausgabe Oktober 1994)
- i) Zink (Zn) 5,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- j) Silber (Ag) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid. Bei unvollständigen Aufschluss erneute Zugabe von Wasserstoffperoxid. Rückstand mit verdünnter Salzsäure auf 100 ml auffüllen)
- l) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 5961, Abschnitt 3, Ausgabe Mai 1995)
- m) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
(DIN EN 1483, Ausgabe August 1997)
- n) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- o) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)

4. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten, jedoch max. 100 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)
5. Farbstoffe
Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlage keine sichtbare Verfärbung auftritt.
(DIN 38409-H16-2 oder H16-3, Ausgabe Juni 1984)
6. Gase
Die Einleitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.
7. Toxizität
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen oder die Verwertung des anfallenden Klärschlammes beeinträchtigt werden.

Sondervereinbarungen zu den Grenzwerten sind gemäß § 4 Abs. 4 c) dieser AEB möglich.

Anlage 2

ABWASSERPREISBLATT FÜR DIE KUNDEN AUS DEN MITGLIEDSGEMEINDEN DER SAMTGEMEINDEN FREREN, LENGERICH, SPELLE UND DER GEMEINDE EMSBÜREN

A) Preisbildungsgrundsätze

1. Der Abwasserpreis besteht aus einem Arbeitspreis und einem einleitungsunabhängigen Grundpreis.
2. Bemessungsgrundlage des Arbeitspreises für Abwasser:
 - 2.1 Die Festsetzung der Abwassermenge erfolgt gem. § 19 der AEB. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 m³ Abwasser.
 - 2.2 Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
 - 2.3 Zur Ermittlung der Wassermengen nach § 19 b) hat der Kunde auf eigene Kosten technische Messgeräte, insbesondere Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Falls der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich, nicht sinnvoll oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare Angaben des Kunden fordern. Kann die eingeleitete Abwassermenge nicht über Messeinrichtungen oder nachprüfbare Unterlagen des Kunden ermittelt werden, ist der Verband berechtigt, auf Grundlage statistischer Werte des jeweiligen Rechnungsjahres eine Schätzung vorzunehmen.
 - 2.4 Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gelten die Anforderungen zur Ermittlung der Wassermengen nach Absatz 3 entsprechend.
3. Zu viel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

B) Abwasserpreise

1. Kanalisierte Gebiete

Die Abwasserpreise für die Inanspruchnahme der zentralen verbandseigenen Abwasserentsorgungseinrichtung beträgt

2,05 €/m³.

2. Der Grundpreis beträgt je Monat

4,00 €.

3. Starkverschmutzerzuschlag

Soweit keine Einzelverträge bestehen, wird für besonders stark belastetes Abwasser aus Gewerbe und/oder Industrie ein erhöhter Preis für den m³ Abwasser berechnet, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) – ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Kaliumdichromatmethode – den Wert 700 g/m³ übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$G = A \times (\text{festgestellter CSB} : 700) + B$$

G = erhöhter Preis

A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt

B = mengenabhängiges Teilentgelt

P = normaler Preis

P = A + B

Soweit von den Vertragsparteien kein gesonderter Verrechnungsschlüssel (Faktor) festgelegt ist, beträgt das Verhältnis von mengen- zu schmutzfrachtabhängigem Teilentgelt 1 : 3, d.h. für den Faktor A gilt $A = P \times 0,25$ und für den Faktor B gilt $B = P \times 0,75$.

Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24-Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Kosten für Probenahme und Analytik trägt der Einleiter.

Soweit aus technischen Gründen, auf Grund der zeitlichen Einleitungscharakteristik oder der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers die Entnahme einer 24-Std.-Mischprobe nicht möglich ist, kann ersatzweise der Verschmutzungsgrad durch 5 qualifizierte Stichproben im Erhebungszeitraum ermittelt werden.

4. Hausklär- und abflusslose Abwassersammelgruben

Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gemäß § 14 und § 15 dieser AEB.

Die Abrechnung der Entleerung von Hausklär- und abflusslosen Abwassersammelgruben erfolgt einzelfallbezogen nach Aufwand.

5. Arbeiten im Stundenlohn

Der Lohnverrechnungssatz (LVS) für Arbeiten im Stundenlohn setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Er beträgt ab 01.01.2002 = 29,00 €/Std. Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei anfallenden Arbeitssätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es besteht zurzeit keine Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserbeseitigung. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht In-Kraft-Treten, so gelten die Preise zzgl. dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

C) Baukostenzuschüsse

1. Grundsätze

(1) Der Verband übernimmt

- a) die Herstellung, Vergrößerung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage,
- b) die Herstellung, Veränderung, und Erneuerung der Anschlusskanäle,
- c) die Beseitigung des bei den Kunden anfallenden und zulässigerweise eingeleiteten Abwassers.
- d) Die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern.

2. Baukostenzuschüsse

Für die Herstellung, die Anschaffung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung der Kanäle und aller übrigen Einrichtungen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt der Verband von den Grundstückseigentümern einen Baukostenzuschuss, sobald die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage besteht.

3. Bemessung der Baukostenzuschüsse

- 2.1 Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Für seine Erhebung werden für das erste und zweite Vollgeschoss insgesamt

100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- 2.2 Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Nicht als Vollgeschoss gewertet werden solche Geschosse, die zwar in einem Bebauungsplan als Vollgeschoss ausgewiesen sind, die aber durch ergänzende Vorschriften zur Dachneigung, zur First- oder Giebelhöhe in ihrer Ausdehnung begrenzt werden.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- 2.3 Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- d) bei Grundstücken, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und teilweise in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der

Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der bergrechtliche Betriebsplan oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- i) bei Grundstücken, die in Wochenendhausgebieten liegen, die gesamte Grundstücksfläche.

2.4 Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe c) überschritten werden,
 - ee) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) aa) bis Buchstabe a) cc),
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - bb) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

4. Höhe des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss beträgt

3,00 €/m².

D) Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich (zwischen Sammler und Grundstücksgrenze) sind durch den Baukostenzuschuss gedeckt.

Die Kosten, die für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung des Anschlusskanals auf dem anzuschließenden Grundstück und des Revisionsschachts entstehen, hat der Kunde dem Verband zu erstatten.

Berechnet werden die tatsächlich angefallenen Kosten.

ENTWÄSSERUNGSANTRAG UND GENEHMIGUNG

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück eine Genehmigung zum Anschluss an eine Abwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- a) Entwässerungsgenehmigungen sind schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag)
 - b) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 - c) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 - d) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 - e) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 - f) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
 - g) Die Bestimmungen dieser AEB gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.
2. Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung hat zu enthalten:

- a) Eine kurze Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

- c) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser gemäß AEB eingeleitet wird (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung beizufügen, die folgende Angaben enthält:
- Art und Umfang der Produktion
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle

- d) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen

- e) Abwasser- (Schmutz-) und Mischwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasser mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|---------|
| – für vorhandene Anlagen: | schwarz |
| – für neue Anlagen: | rot |
| – für abzubrechende Anlagen: | gelb |

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

3. Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangabe von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

